

§ 154 AktG Zusicherungen von Rechten auf den Bezug neuer Aktien

AktG - Aktiengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.02.2026

1. (1)Rechte auf den Bezug neuer Aktien können nur unter Vorbehalt des Bezugsrechts der Aktionäre § 153 zugesichert werden.
2. (2)Zusicherungen vor dem Beschuß über die Erhöhung des Grundkapitals sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

In Kraft seit 01.08.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at